

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

---

Jahrgang 2011

Ausgegeben und versendet am 31. August 2011

72. Stück

---

Nr. 72 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz-Novelle 2011 (XXVII. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 282/2010, Ausschussbericht Beilage Nr. 436/2011, 18. Landtagssitzung)

---

### Nr. 72

#### Landesgesetz,

#### mit dem das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert wird (Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz-Novelle 2011)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 2 Z 2 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:*  
"sofern diese Veranstaltungen nicht überwiegend der Unterhaltung dienen, wie insbesondere Tanzveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen und dergleichen;"
2. *§ 1 Abs. 2 Z 4 lautet:*  
"4. Veranstaltungen, die historisch gesehen im Brauchtum begründet und durch überliefertes Herkommen bestimmt sind, wenn diese ausschließlich der Brauchtumpflege dienen und ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen;"
3. *§ 1 Abs. 2 Z 6 entfällt.*
4. *§ 1 Abs. 2 Z 7 lautet:*  
"7. Sportveranstaltungen, die keine Gefährdung der Zuschauerinnen und Zuschauer durch die ausgeübte Sportart selbst oder durch ausschreitendes Besucherverhalten erwarten lassen oder die den üblicherweise in der Sportstätte stattfindenden Regelbetrieb nicht erheblich übersteigen;"
5. *Im § 1 Abs. 2 Z 11 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e angefügt:*  
"e) Sportveranstaltungen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, soweit für diese Veranstaltungen die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2011, anzuwenden ist."
6. *§ 1 Abs. 3 entfällt.*
7. *§ 1 Abs. 4 erhält die Bezeichnung "(3)".*
8. *§ 1 Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(4)".*
9. *§ 2 Z 2 lautet:*  
"2. **Veranstaltungen im Tourneebetrieb:** gleichartige Veranstaltungen derselben Veranstalterin bzw. desselben Veranstalters (gleichartiges Veranstaltungsprogramm und gleiche Veranstaltungseinrichtungen und -mittel), die darauf ausgerichtet sind, abwechselnd an verschiedenen Gastspielorten innerhalb des Bundesgebiets durchgeführt zu werden;"
10. *§ 2 Z 6 entfällt.*

11. § 2 Z 7 erhält die Bezeichnung "§ 2 Z 6".

12. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Veranstaltungsstättenbewilligung (§ 9) ist neben der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter insbesondere auch für die Einhaltung der in der Veranstaltungsstättenbewilligung vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen in Bezug auf hauseigene Einrichtungen verantwortlich."

13. § 6 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben durch Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, die nicht zugleich Gastgewerbekonzessionsinhaberinnen bzw. Gastgewerbekonzessionsinhaber sind, sofern für die Veranstaltungsstätte eine Betriebsanlagengenehmigung gemäß den §§ 74 ff. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, vorliegt;"

14. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Gemeinde hat die Meldung unverzüglich an die zuständige Überwachungsbehörde (§ 14 Abs. 4) weiterzuleiten."

15. § 8 Abs. 3 Z 2 lit. a lautet:

"a) keine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit der Besucherinnen und Besucher zu erwarten ist,"

16. § 8 Abs. 3 Z 2 lit. c entfällt.

17. § 9 Abs. 2 Z 1 lit. a lautet:

"a) keine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte zu erwarten ist,"

18. § 9 Abs. 2 Z 1 lit. c entfällt.

19. § 14 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. die Gemeinde für Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 2.000 Personen und für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten, sofern nicht Z 2 und 3 etwas anderes bestimmen."

20. § 14 Abs. 1 Z 2 lit. b lautet:

"b) für Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 2.000 Personen;"

## Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Der Erste Präsident  
des Oö. Landtags:  
**Friedrich Bernhofer**

Für den Landeshauptmann:  
**Hiesl**  
Landeshauptmann-Stellvertreter